

MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

27. Jahrgang

1976

Heft 2

Die Siebenzahl der Sakramente

(Conc. Trid., sessio VII, can. 1)

Von Michael Seybold, Eichstätt

Ludwig Ott zum 70. Geburtstag

Herr Prälat Prof. Dr. Ludwig Ott, em. o. Professor der Dogmatik an der ehem. Phil.-Theol. Hochschule Eichstätt, kann am 24. August 1976 seinen 70. Geburtstag begehen. Als sein Nachfolger auf dem Dogmatischen Lehrstuhl möchte ich ihm diesen Aufsatz als bescheidene Geburtstagsgabe widmen und damit ehrerbietige, herzlich gute Wünsche zum Ausdruck bringen. In derselben Absicht stellt anschließend noch Franz Hausmann die umfangreiche »Bibliographie Ludwig Ott« vor.

Mit Recht wird gesagt, daß die vielleicht bedeutsamste Aussage des II. Vaticanum die Beschreibung der Kirche als »Sakrament des Heiles« sei, eine heilskräftige Spannungseinheit von Göttlichem (Hl. Geist) und Menschlich-Gesellschaftlich-Institutionellem¹⁾. Dieses sakramentale Selbstverständnis der Kirche bringt nicht bloß für die Ekklesiologie eine theologische Vertiefung und Rückbindung in die Christologie und Trinitätslehre²⁾, sondern ermöglicht auch ein vertieftes Verständnis der Einzelsakramente, wenn sie als Selbstvollzüge und Konkretionen des Ursakramentes Kirche begriffen werden³⁾.

¹⁾ Vat. II, Kirche 1, 8, 9, 48, 59; Kirche/Welt 42, 45; Lit. 5, 26; etc. – Vgl. die Beiträge von A. Grillmeier, O. González Hernandez, Ch. Journet, P. Smulders, in: G. Baraúna (Hrsg.), *De Ecclesia I*, Freiburg 1966.

²⁾ Vgl. H. Mühlen, *Una Mystica Persona*. Die Kirche als das Mysterium der heilsgeschichtlichen Identität des Heiligen Geistes in Christus und den Christen. Eine Person in vielen Personen, Paderborn ²1967.

³⁾ Vgl. O. Semmelroth, *Die Kirche als Ursakrament*, Frankfurt 1953; ders., *Vom*

Gleichzeitig muß man aber sehen, daß die so erfolgte Extension des Sakramentsbegriffes auch Probleme aufwirft hinsichtlich der lehramtlichen Festlegungen bezüglich der Einzelsakramente, die ihre klaren Konturen einzubüßen scheinen, da der neue Sakramentsbegriff an der Stufung des Kirchenbegriffs teilhat⁴). Insbesondere wirft die Definition des Konzils von Trient von der Siebenzahl der Sakramente Fragen auf, da sie als solche aus der These von den Sakramenten als ekklesialen Grundvollzügen scheinbar nicht einfach abgeleitet werden kann⁵). Warum sollte die Kirche sich nicht in zwei oder sechs oder acht oder zwölf oder beliebig vielen Vollzügen realisieren?⁶) Das vom Trienter Konzil noch beigegebene Kriterium der »Einsetzung durch Jesus Christus« ist auch nicht so hilfreich, wie es scheint. Einmal erlaubt die Exegese uns nicht mehr, ohne weiteres eine Einsetzung »in specie« für alle sieben Sakramente anzunehmen⁷); außerdem fordert auch das Konzil von Trient nicht notwendig eine solche⁸), und die Siebenzahl würde sich von daher ja auch nur ergeben, wenn sich ausmachen ließe, daß Christus in specie diese sieben und nur diese ein-

Sinn der Sakramente, Frankfurt 1960; K. Rahner, Kirche und Sakramente (QD 10), Freiburg ²1963; R. Schulte, Die Einzelsakramente als Ausgliederung des Wurzel-sakraments, in: *Mysterium Salutis* IV/2, Einsiedeln 1973, 46–155.

⁴) Vgl. z. B. die Diskussion um die sakramentale Dimension von »Bußandachten«, u. a. die Übersicht bei G. Greshake, Beichtkrise und Beichterneuerung. Zur jüngsten Diskussion im deutschen Sprachraum, in: *Herder-Korrespondenz* 27 (1973) 137–143. Vgl. auch A. Ziegenaus, Umkehr, Versöhnung, Friede. Zu einer theologisch verantworteten Praxis von Bußgottesdienst und Beichte, Freiburg 1975.

⁵) Das bemängelt an den Arbeiten von K. Rahner und E. Schillebeeckx J. Dournes, Die Siebenzahl der Sakramente – Versuch einer Entschlüsselung, in: *Concilium* 4 (1968) 32–40, 32.

⁶) Bekannt ist die recht divergierende Zählung und Klassifizierung der Sakramente bis zur allmählichen Ausbildung der Siebenzahl im 12. Jahrhundert. – Vgl. J. Finkenzeller, Die Zählung und die Zahl der Sakramente. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung, in: *Wahrheit und Verkündigung* (Festschrift M. Schmaus, hrsg. von L. Scheffczyk – W. Dettloff – R. Heinzmann) II, München 1967, 1005–1033.

⁷) Vgl. die berechtigten kritischen Anmerkungen bei K. Rahner, Kirche und Sakramente, 37–67; H. Lais, Dogmatik II, Kevelaer 1972, 174; zurückhaltender: M. Schmaus, Der Glaube der Kirche II, München 1970, 279f.; J. Auer – J. Ratzinger (Hrsg.), *Kleine Katholische Dogmatik*, VI. Allgemeine Sakramentenlehre und Das Mysterium der Eucharistie (J. Auer), Regensburg 1971, 83ff.; L. Ott, *Grundriß der Dogmatik*, Freiburg ⁸1970, 403ff.

⁸) Vgl. H. Lennerz, »Salva illorum substantia«, in: *Gregorianum* 3 (1922) 385–419, 524–557; L. Ott, *Grundriß der Dogmatik*, Freiburg ⁸1970, 405.

gesetzt hat⁹⁾. Die These von den Sakramenten als ekklesialen Grundvollzügen scheint überdies die gesonderte Einsetzungsfrage zu erübrigen, sofern die Einzelsakramente dann ja als in der Setzung der Kirche als Ursakrament mitgesetzt gelten dürfen¹⁰⁾.

So nimmt es nicht wunder, wenn das Thema der Siebenzahl recht an den Rand geraten ist und im II. Vaticanum keine Rolle spielt, ja in den endgültigen Texten nicht einmal benannt wird¹¹⁾. Die Trienter Festsetzung wird von den Theologen entweder bis zur Unbedeutendheit relativiert, da die eigentliche Aussageabsicht gar nicht die Siebenzahl sei¹²⁾, oder als arithmetisches Mißverständnis abgetan¹³⁾. Letzterer Vorwurf wird gerade von denjenigen Theologen erhoben, die der Siebenzahl eine neue Bedeutung abgewinnen im Rückgriff auf patristische und scholastische Zahlenmystik, wonach die Sieben eben gerade nicht eine bloß-numerische, sondern eine qualitative Zahl ist und die Spannungseinheit des Ganzen, des Göttlichen (= 3) und des Geschöpflichen (= 4) symbolisiert¹⁴⁾. Dann wäre die Siebenzahl geradezu das Symbol für die Gesamtsakramentalität, und es gäbe einen Weg, in jedem Einzelsakrament das umfassende Sakrament (Kirche, Christus) konkretisiert zu sehen. Diesen Symbolgehalt aber habe das

⁹⁾ So etwa argumentiert noch F. Diekamp, *Kath. Dogmatik III*, Münster ⁵1922, 58: »Für jedes der sieben Sakramente einzeln lassen sich, wie die spezielle Sakramentenlehre zeigt, alle zu einem wahren und eigentlichen Sakramente erforderlichen Stücke aus Schrift und Überlieferung nachweisen. Bei keinem anderen sakramentsähnlichen Ritus ist dieser Nachweis möglich. Also gibt es nicht weniger und nicht mehr als sieben Sakramente.«

¹⁰⁾ So K. Rahner, *Kirche und Sakramente*, 38.

¹¹⁾ Diesen Hinweis entnehme ich J. Dournes, a.a.O. 37; eine Überprüfung aller einschlägigen Stellen des Index der amtlichen Vatikanischen Textausgabe bestätigt diese Feststellung. Vgl. *Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II. Constitutiones, Decreta, Declarationes, Romae 1966, 1261f.* – Unberücksichtigt bleibt die Frage, ob und mit welchem Gewicht die Siebenzahl im Konzilsverlauf angesprochen wurde.

¹²⁾ So – zustimmend zu K. Rahner, *Kirche und Sakramente*, 51 – J. Finkenzeller, *Die Zählung und die Zahl der Sakramente*, a.a.O. 1006. Um eine Relativierung – allerdings auf breiterer systematischer Grundlage – bemüht sich auch R. Schulte, a.a.O. 138.

¹³⁾ Dies insbesondere bezüglich des Trienter Zusatzes »nicht mehr und nicht weniger«; vgl. J. Dournes, a.a.O. 32; F. Schupp, *Glaube-Kultur-Symbol. Versuch einer kritischen Theorie sakramentaler Praxis*, Düsseldorf 1974, 161f.

¹⁴⁾ Vgl. die beiden in Anm. 13 genannten Autoren, von denen F. Schupp (a.a.O. 157–162) auch den geschichtlichen Hintergrund dieser Zahlensymbolik skizziert.

Tridentinum ins Bloß-Numerische depotenziert und diese Entleerung durch sein »nec plura nec pauciora« bekräftigt¹⁵⁾.

Während also die einen überhaupt eine Aussageabsicht des Konzils bezüglich der Siebenzahl anzweifeln und so diese Frage für dogmatisch irrelevant erklären und die faktische Siebenzahl mehr oder weniger zufälligen Entwicklungen zuschreiben, werfen die anderen dem Konzil vor, es habe den eigentlichen theologischen Gehalt der Siebenzahl nicht mehr gekannt, die Siebenzahl zu wenig ernstgenommen, numerisch eingegebenet und nominalistisch verflacht. Beide Richtungen versuchen zwar, sich irgendwie mit Trient zu arrangieren, da es diesen Kanon nun einmal gibt, aber betont wird die Diskontinuität. Das ist durchaus legitim, um die Neuheit einer neuen Sicht ins Licht zu stellen. Die Aufgabe der Dogmengeschichte und der Theologie allgemein erschöpft sich aber nicht darin. Es ist immer auch zu fragen nach einer möglichen Kontinuität in aller Diskontinuität, nach einem möglichen Ansatz des Neuen im Alten, weil nur so auch das Neue von heute sich offen hält für das Neue von morgen. Diese jeweilige Offenheit ist das Minimum an Kontinuität, die die Einheit des Glaubens erfordert. Nach ihr zu suchen ist allemal der Mühe wert, auch und gerade in Fragen, die an den Rand gedrängt werden, weil man sie im heutigen theologischen Denken nicht recht unterzubringen vermag. Es kann sich dabei auch ergeben, daß gerade solche Daten gar nicht an den Rand gedrängt werden müßten.

Im folgenden soll der Werdegang des Kanon 1 der Sessio VII des Trienter Konzils anhand der Konzilsakten verfolgt werden, und zwar schwergewichtig unter der Rücksicht der heute im Raum stehenden beiden Hauptfragen: 1. Zielt der Kanon überhaupt auf die Siebenzahl? 2. Ist das Verständnis der Siebenzahl ausschließlich numerisch-arithmetisch?¹⁶⁾

¹⁵⁾ Vgl. F. Schupp, a.a.O. 162.

¹⁶⁾ Die einzige mir bekannte Untersuchung der Konzilsakten zu den Kanones »De sacramentis in genere« kennt diese Problemstellung noch nicht. – Vgl. F. Cavallera, *Le décret du Concile de Trente sur les sacrements en général*, in: BLE 6 (1914) 361–377, 401–425; 7 (1915) 17–33, 66–88; 9 (1918) 161–181; einschlägig für Kanon 1 (Siebenzahl) ist 6 (1914) 401–407.

I. Die *Theologi minores*

Der endgültige Text lautet: »Si quis dixerit, sacramenta novae Legis non fuisse omnia a Jesu Christo Domino nostro instituta, aut esse plura vel pauciora, quam septem, videlicet baptismum, confirmationem, Eucharistiam, paenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium, aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie sacramentum: anathema sit.«¹⁷⁾

Dieser Text wurde in der Sessio VII am 3. März 1547 verkündet und ohne Einwände von den 73 anwesenden Konzilsvätern (64 Bischöfe, 7 Ordensobere, 2 Prokuratoren) gutgeheißen¹⁸⁾. Die formelle Geschichte dieses Textes setzt ein mit der Generalkongregation vom 17. Januar 1547, in der 35 Irrtümer der Reformatoren über die Sakramente verlesen werden, davon 14 über die Sakramente im allgemeinen, deren erster lautet: »Sacramenta ecclesiae non esse septem, sed vel plura vel pauciora, quae vere sacramenta dici possint.«¹⁹⁾

Die Väter erklärten sich damit einverstanden, daß zunächst die »Theologi minores« und dann erst die Konzilsväter in der Generalkongregation die Irrtümer prüfen sollten. Bei eventuell auftretenden größeren Schwierigkeiten sollten dann noch die »Praelati theologi« darüber diskutieren²⁰⁾. Die Protokolle sind jedoch recht knapp, so daß uns von den meisten Stellungnahmen nur stichwortartige Zusammenfassungen vorliegen, die sich meist an den von den Präsidenten den Theologen vorgelegten Fragen bzw. Aufgaben²¹⁾ orientieren. Die Theologenkongregationen begannen am 20. Januar und schlossen am

¹⁷⁾ DS 1601; CT V, 995. – Ohne weiteren Verweis in dieser Untersuchung angegebene Zahlen beziehen sich auf CT V.

¹⁸⁾ 996f.; vgl. H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient II, Freiburg 1957, 333f. – Die Namen der Konzilstheologen und der Väter belasse ich in der konzilsüblichen Sprechweise. Für die biographisch-geographische Umsetzung bzw. Übersetzung vgl. (neben LThK) die Listen in CT V, 862 und 1004–1007, sowie die Register bei H. Jedin, a.a.O. 537–550, und auch M. Grabmann, Geschichte der Katholischen Theologie, Darmstadt ²1961, 347–368.

¹⁹⁾ 835; der Satz wird untermauert mit drei Zitaten aus Martin Luther's *De captivitate Babylonica*, *De coena Christi* und einer Disputation aus dem Jahre 1520.

²⁰⁾ 838.

²¹⁾ »Haec theologis proponimus, super quibus ab eis audire optamus: Primum, an haec omnia et singula vel haeretica vel erronea sint ac propterea a sancta synodo

29. Januar 1547. Insgesamt haben sich 32 Theologen daran beteiligt²²⁾. Mit wenigen Ausnahmen haben sich alle auch zu unserem Satz bezüglich der Siebenzahl der Sakramente geäußert²³⁾. Nahezu einhellig wird er ausdrücklich als »häretisch« beurteilt. Die drei feststellbaren Ausnahmen bedeuten keine inhaltliche Abweichung von der Mehrheitsmeinung, sondern eher bloß eine mangelhafte Ausdrücklichkeit²⁴⁾. Die Frage der Siebenzahl wird also praktisch von allen Theologen als bedeutsam empfunden und von der weit überwiegenden Mehrheit gezielt angesprochen.

In der Frage der Begründung der Siebenzahl der Sakramente lassen sich verschiedene Richtungen oder Akzentuierungen feststellen.

a) Ohne jede Begründung beurteilen den Satz als häretisch 10 bzw. 11 Theologen, von denen es meist lapidar heißt: »Quoad sacramenta in genere 1. haereticus est.«²⁵⁾

damnanda videantur. Deinde, si qua forse damnanda non essent, ut de iis rationes et testimonia adducantur. Tum vero explicari cupimus, quanam fuerint de illis aut conciliorum aut sanctorum patrum sententiae, hoc est, harum propositionum quae et quot a patribus nostris inveniuntur iam damnatae et quae remaneant damnandae. Denique si aliquid occurrat in iis tribus capitibus damnatione seu censura dignum, quod in hac pagina adnotatum non sit, de eo quoque cupimus admoneri, ita tamen, ut quaestiones, quae ad rem non faciunt et de quibus salva fide in utramque partem disceptari potest, atque etiam omnem verborum perplexitatem devitetis.« (844)

²²⁾ Vgl. die Namensliste 862; dazu aber H. Jedin, a.a.O. 506.

²³⁾ Überhaupt nicht geäußert haben sich zum Gegenstand Gregorius Patavinus (852), Franciscus Vita (859), Augustinus Senensis (860), Franciscus Salazar (862), Laurentius Fulgineus (862); auf seinen Vorredner und Ordensbruder Aurelius de Rocca contrata verweist zustimmend der Augustiner Ambrosius Veronensis (851). Also äußern sich nur fünf Theologen gar nicht zu dem Satz, wobei die beiden Karmeliter sich zu allen Sätzen über die Sakramente im allgemeinen nicht äußern, sondern sich expresse auf die anderen Satzgruppen beschränken wollen. – Das Schweigen darf bei allen als implizite Zustimmung zu den Voten der Mehrheit gedeutet werden.

²⁴⁾ Hieronymus Lombardellus (860) qualifiziert den Satz als »falsch«. Der Unterschied zu »häretisch« darf aber nicht hoch veranschlagt werden, da er alle Sätze so qualifiziert (ausgenommen einen, den er für richtig hält). Bezüglich der relativen Indeterminiertheit des Begriffs »häretisch« auf dem Konzil von Trient vgl. außerdem P. Fransen, Reflexions sur l'Anathème au Concile de Trente, in: EphThLov 29 (1953) 657–672; A. Lang, Der Bedeutungswandel der Begriffe »fides« und »haeresis« und die dogmatische Wertung der Konzilsentscheidungen von Vienne und Trient, in: MThZ 4 (1953) 133–146. – Nicolaus Trecensis (852) hält den Satz für verdammungswürdig, und Sigismundus de Diruta (854) beruft sich auf die Bedeutung der Siebenzahl bei Augustinus.

²⁵⁾ Gaspar a Regibus (849), Jacobus Laynes (850), Petrus Paulus Caporella (850),

b) Mit einfacher Berufung auf früher schon erfolgte Verurteilung des Satzes erklären ihn mehrere Theologen für häretisch bzw. verdammungswürdig. Sie verweisen auf das Konzil von Florenz²⁶⁾, die Dekretale »Ad abolendam de haereticis«²⁷⁾, auf das Konzil von Konstanz²⁸⁾ und auch auf das 4. Konzil von Karthago²⁹⁾. Es genügt in unserem Zusammenhang, die recht unterschiedliche Qualität und Brauchbarkeit dieser angerufenen Konzilien bzw. Dokumente erwähnt zu haben. Bedeutsam ist der Text des Konzils von Florenz, wo es lapidar heißt im *Decretum pro Armenis*: »Novae Legis septem sunt sacramenta: videlicet . . .«³⁰⁾ Die Sitzungsprotokolle schweigen sich zunächst darüber aus, ob die Theologen den Unterschied zwischen dem einfachen Satz des Florentinum und dem ihnen zur Beurteilung vorliegenden Satz als gravierend empfanden und diskutiert haben. Aus der Zusammenfassung der Ansichten am Ende der Theologenkongregation geht aber zweifelsfrei hervor, daß solche Diskussionen stattgefunden haben und die Meinungen geteilt blieben. Es gab eine Gruppe, welche den einfachen Satz – entsprechend der Formulierung

Hieronymus ab Oleastro (851), Andreas Vega (855), Ioannes Antonius Delphinus (859), Laurentius Mazochius (860), Ioannes Baptista Urbevetanus (861), Gentianus Hervetus (861). Hinzu kommt Hieronymus Lombardellus (860) mit dem einfachen Votum: »Omnes articulos propositos censet esse falsos, excepto 6. de sacramentis in genere.« Vgl. dazu Anm. 24. – Man könnte hierher noch einordnen Franciscus Vidomini, der als Begründung lediglich sagt: »Quoad sacramenta in genere 1. haereticus, quia septem sunt sacramenta novae legis . . .« (861)

²⁶⁾ Bartholomaeus Miranda (848), Gregorius a S. Jacobo (849), Ioannes Consilii (853), Ricardus Cenomanus (845), Sebastianus de Castello (847), Meldior Bosmedianus (855), Alfonsus Salmeron (849).

²⁷⁾ Ludovicus Vitriarius (846), Ricardus Cenomanus (845), Meldior Bosmedianus (855). – Gemeint ist das »*Decretum contra haereticos*« Lucius' III. vom 4. Nov. 1184; vgl. Mansi 22, 476f.; PL 201, 1297–1300; Ph. Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum*, 2 Bde., Leipzig 1855–1888 (Photomech. Nachdr. Graz 1956), nr. 15109. – Der einschlägige Text enthält aber keine direkte Aussage zur Siebenzahl: »... et universos, qui de sacramento corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi, vel de baptisate, seu peccatorum remissione, aut de matrimonio, vel de reliquis ecclesiasticis sacramentis, aliter sentire aut docere non metuerunt quam sacrosancta Romana Ecclesia praedicat et observat . . .« (PL 201, 1298; Mansi 22, 477)

²⁸⁾ Alphonsus Salmeron (849); Salmeron verweist auf Dionysius, Augustinus und Hugo von St. Viktor, so daß bei ihm das Autoritätsargument schon ein anderes Kolorit hat, das ihn in die Nähe der letzten Gruppe rückt (vgl. unten).

²⁹⁾ Sebastianus de Castello (847).

³⁰⁾ DS 1310.

des Konzils von Florenz – verurteilt wissen wollte, nicht aber den Zusatz »vel plura vel pauciora«. Eine andere Gruppe jedoch wollte beides in einem verurteilt wissen³¹). Deswegen – aber wohl nicht nur deswegen – wünschen die Theologen, daß eine Verurteilung nicht ohne beigefügte Erklärung erfolgen soll³²).

c) Mit Berufung auf die aus der Schrift erhebbare Einsetzung der Sakramente argumentiert für die Siebenzahl eigentlich nur Andreas Navarra³³). Unmittelbar anschließend an ihn sagt noch der Konventuale Moncalvinus: »quia ex sacris scripturis habetur, sacramenta esse septem«. Diese Aussage darf wohl auch von der Einsetzungsfrage her verstanden werden. Ansonsten löste die Einsetzungsfrage im Zusammenhang mit der Siebenzahl der Sakramente bei den Theologen anscheinend keine Diskussionen aus, obwohl die Tatsache der Einsetzung durch Jesus Christus moniert³⁴) und dann ein entsprechender Zusatzartikel in der Zusammenfassung der Theologenmeinung gefordert wurde³⁵). Ganz und gar nicht aber wollten die Theologen damit einer expliziten Nachweisbarkeit der Einsetzung in der Schrift das Wort reden, vielmehr folgten sie einem Vorschlag des Jesuitentheologen Laynez, in die zu verurteilenden Artikel auch den Satz aufzunehmen: »Non esse sacramentum, nisi habeatur in Scripturis.«³⁶) – Die Ein-

³¹) »Hunc articulum aliqui cuperent damnari tantum quoad priorem partem, videl., sacramenta non esse septem, nulla facta mentione posterioris scil. quod non sint plura vel pauciora, ut factum est in conc. Florentino. Alii autem censent, in totum esse damnandum . . .« (865)

³²) »Articuli, qui non videntur damnandi sine aliqua declaratione . . .« (865)

³³) »Andreas Navarra Hispanus. Quoad sacramenta in genere 1. est haereticus, quia omnia sacramenta a Deo instituta sunt, et sunt septem: primum baptismus Matth. 6 [!], Ioan. 3, Matth. ult; poenitentia, Ioan. 20 [22]: Accipite Spiritum Sanctum; quorum remisistis etc.; ordo, Matth. 26, Ioan. 6 publicatus; Eucharistia: Hoc facite in meam commemorationem; confirmatio, Ioan. 20, Act. 8; extrema unctio, Jacobi 5 [14], Marci 10 [!].« (856)

³⁴) Ricardus Cenomanus: »Item videtur addendum et damnandum, quod omnia sacramenta non sint a Christo instituta.« (845)

³⁵) »Articuli, quos theologi ultra sibi propositos a sancta synodo damnari desiderant. De sacramentis in genere. 1. Omnia sacramenta non esse a Christo instituta.« (867)

³⁶) 867 coll. 850. – Dieser Satz wurde aber in den Generalkongregationen auf Intervention von G. Seripando nicht in die endgültige Fassung genommen, damit nicht der Eindruck entstehe, daß die sieben Sakramente keine Grundlage in der Schrift haben. Vgl. H. Jedin, a.a.O. 326.

setzungsfrage und generell die explizite Auffindungsmöglichkeit in der Hl. Schrift spielt also für die Siebenzahl der Sakramente keine große Rolle bei den Konzilstheologen.

d) Auf den einhelligen Konsens und die Gewohnheit der ganzen Kirche berufen sich Franciscus Herrera³⁷⁾ und Vincentius Leoninus³⁸⁾; Petrus Sarra dehnt das Argument aus auf die apostolische Tradition³⁹⁾.

e) Die qualitative Dimension der Siebenzahl kommt in überraschender Deutlichkeit in den Blick, wenn die Theologen Siebener-Allegorien der Schrift oder der Väter und großer Theologen als Begründung für die Siebenzahl der Sakramente anführen, und zwar als durchaus selbständige und meist alleinige Beweisführung, wie Aurelius de Rocca contrata⁴⁰⁾ und Nicolaus Trecensis⁴¹⁾, deren Stoßrichtung ausdrücklich auf die Bedeutung der Siebenzahl als solcher abhebt, so daß deswegen alleine schon auch die Sakramente sinnvollerweise eben sieben sein müssen, ganz abgesehen davon, welche konkreten sieben Sakramente es dann sind. Diese selbständige Bedeutung der Siebenzahl kommt markant zum Ausdruck, wenn der Konventuale Sigismund de Diruta kurz und bündig als Begründung für die Siebenzahl der Sakramente erklärt: »Quoad sacramenta in genere, Augustinus in allegoriis numerorum extollit numerum septenarium.«⁴²⁾ In etwa wird auch die symbolische Ganzheitsbedeutung der Siebenzahl ansichtig, wenn sie unter Berufung auf Augustinus in das Sterben Christi am Kreuz rückgebunden wird von dem Spanier Antonius Solisius⁴³⁾.

³⁷⁾ 852.

³⁸⁾ 854.

³⁹⁾ »Item ecclesia tenet, esse septem sacramenta; id credendum est etiam ex doctrina apostolorum.« (857)

⁴⁰⁾ »Quoad sacramenta in genere 1. haereticus est. Augustinus lib. 2. contra Donatistas. Bonaventura: Septem stellae Apocalypsis, septem panes, septem lotiones etc., septem notant sacramenta.« (851)

⁴¹⁾ »De sacramentis in genere: 1. damnandus, cum septem sacramenta multis modis figurentur. Proverb. in septem columnis, in septem horis canonicis, quae cotidie decantantur in ecclesia. Item septem petitionibus orationis Dominicae.« (852)

⁴²⁾ 854; CT verweist auf Augustinus, De Gen. ad litt. V, 5, 15 (PL 34, 326): »Unde ipsum septenarium numerum Sancto Spiritui quodammodo dedicatum commendat Scriptura et novit ecclesia.«

⁴³⁾ »Quoad sacramenta in genere 1. haereticus est et contra Augustinum, 19 [34]

Die ausdrückliche Berufung auf Augustinus berechtigt zu der Annahme, daß der Theologe auch die im zitierten Text ausgesprochene augustinische These bejaht von der Geburt der Kirche am Kreuz und von dem Ganzheitszusammenhang (Gott-)Christus-Kirche-Sakramente⁴⁴). Augustinus spricht an dieser Stelle aber nicht explizit von sieben Sakramenten. Wenn Antonius Solisius nun dennoch gerade diese Stelle als Begründung für die Siebenzahl anführt, hat dann für ihn die Siebenzahl nicht primär diese augustinische Ganzheitsdimension und ist sie nicht für ihn vorrangig eine qualitative Zahl? – Das wird nicht verungültigt dadurch, daß er unmittelbar anschließend die Sakramente als Heilmittel gegen die sieben Krankheiten der Seele beschreibt und auch von daher die Siebenzahl zu rechtfertigen sucht⁴⁵), sondern eher bleibt umgekehrt die Betrachtung der sieben Sakramente als Heilmittel gegen die sieben Krankheiten umgriffen von der Ganzheitsdimension, die eben auch für die Sünde gilt, wie es ja auch Text und thematischer Kontext bei Augustinus nahelegen⁴⁶). – In die Richtung einer qualitativen Betrachtung der Siebenzahl weisen m. E. auch die Voten zweier Theologen, in welchen die Siebenzahl festgehalten wird, obwohl nach ihrer Ansicht rein numerisch auch eine andere Zählung denkbar wäre im Blick auf die alttestamentlichen »Sakramente«⁴⁷) oder hinsichtlich der scholastischen Sakramentsdefinition

cap. super Ioan. super illis verbis: Ex latere Domini exivit sanguis et aqua.« (857) – Es handelt sich um Tr. Jo. 120, 2 (PL 35, 1953; CC 36, 661).

⁴⁴) Augustinus, Tr. Jo. 120, 2 (PL 35, 1953; CC 36, 661): »Vigilanti verbo Evangelista usus est, ut non diceret, Latus eius percussit, aut vulneravit, aut quid aliud; sed, aperuit: ut illic quodammodo ostium panderetur, unde Sacramenta Ecclesiae manaverunt, sine quibus ad vitam quae vera vita est, non intratur . . . Propter hoc prima mulier facta est de latere viri dormientis, et appellata est vita materque vivorum. Magnum quippe significavit bonum, ante magnum praevaricationis malum. Hic secundus Adam inclinato capite in cruce dormivit, ut inde formaretur ei coniux, quod de latere dormientis effluxit.«

⁴⁵) »Item quod sint septem, probatur, quod cum sacramenta sint instituta ad medelam morbi animae, et septem sint morbi, et septem virtutes, septem conveniunt esse medicamenta et sacramenta. Per baptismum enim accipitur fides; extrema unctio valet ad spem; Eucharistiam caritas consequitur, confirmationem fortitudo etc.« (857)

⁴⁶) Vgl. Anm. 43; vgl. dazu M. Seybold, Sozialtheologische Aspekte der Sünde bei Augustinus, Regensburg 1963.

⁴⁷) »Franciscus Visdomini ord. Min. conv. Quoad sacramenta in genere 1. haereticus est, quia septem sunt sacramenta novae legis, licet in antiqua lege fuerint

»signum efficax sacrae rei«⁴⁸⁾, die ja nicht nur hilfreich war für die Herausbildung der Siebenzahl⁴⁹⁾. – Schließlich dürfen in dieser Interpretationsrichtung auch jene Theologen noch mitgenannt werden, welche zwar schwergewichtig eine andere der angeführten Begründungen für die Siebenzahl vorbringen, aber gleichzeitig auch auf Kirchenväter und (früh-)scholastische Theologen verweisen, bei welchen die Siebenzahl eindeutig eine qualitative Dimension hat, insbesondere Augustinus, Ps. Dionysius Areopagita, Hugo von St. Viktor und Bonaventura. Sie erblicken dabei offensichtlich keine die Übereinstimmung ausschließende Differenz in der jeweiligen unterschiedlichen numerischen Sakramentenzählung, so daß die Gemeinsamkeit auf der qualitativen Ebene zu suchen ist, m. a. W.: die Vielzahl der Sakramente soll das ganze Christenleben und die Gesamtwirklichkeit ergreifen und heilmächtig ganzheitlich durchformen, und eben diese Ganzheitsdimension signalisiert formell auch die Siebenzahl. Die Theologen auf dem Konzil von Trient haben nach den Protokollunterlagen solche Überlegungen zwar nicht *expressis verbis* angestellt. Aber ihre ausdrücklichen Voten und Begründungen schließen solche Überlegungen nicht bloß nicht aus, sondern werden dadurch eigentlich erst widerspruchsfrei verständlich.

Am Ende der Theologenkongregationen wurden – wie schon erwähnt – die Meinungen der Theologen zu den ihnen vorgelegten Artikeln zusammengefaßt, und zwar in der Form, daß die Artikel in vier Gruppen eingeteilt wurden:

I. »*Articuli, qui damnati et damnandi prout iacent a theologis iudicati sunt.*«⁵⁰⁾

etiam sacramenta, ut circumcisio, quam Paulus vocat signaculum iustitiae; et gratiam conferebat, licet modicam.« (861)

⁴⁸⁾ »Ioannes Carvail Hispanus ord. Min. de obs. Quoad sacramenta in genere 1. haereticus est, quia septem sunt sacramenta ecclesiae, licet octo possent dici ex distinctione, quia est signum efficax sacrae rei, ut est sumptio Eucharistiae, quod etiam asserit Gabriel Biel. Est tamen advertendum, quod aqua benedicta, licet deleat peccata venialia, non est sacramentum; item neque benedictio episcopi, quae etiam peccata venialia delet, nisi devote suscipienti, ut dicit glosa in prooemio Decret [i].« (858)

⁴⁹⁾ Vgl. G. Van Roo, *De Sacramentis in genere*, Rom 1957, 354f.

⁵⁰⁾ 863.

- II. »Articuli, qui multis theologis non videntur damnandi sine aliqua declaratione, ut infra.«⁵¹⁾
- III. »Articuli, quos theologo non damnandos, sed silentio praetereundos censuerunt.«⁵²⁾
- IV. »Articuli, quos theologo ultra sibi propositos a sancta synodo damnari desiderant.«⁵³⁾

Die Frage der Siebenzahl wird als Satz 1 der II. Gruppe geführt, wobei die geforderte Erklärung skizziert wird: »Sacramenta ecclesiae non esse septem, sed vel plura vel pauciora, quae vere sacramenti (= a!) dici possint. – Hunc articulum aliqui cuperent damnari tantum quoad priorem partem, videl., sacramenta ecclesiae non esse septem, nulla facta mentione partis posterioris scil. quod non sint plura vel pauciora, ut factum est in conc. Florentino. Alii autem censent, in totum esse damnandum, cum damnatus sit in concilio Constantiensi et Florentino et in cap [9] Ad abolendam de haeret., et concilio 4. Carthaginensi, Dionysio de eccl. hier., Hugone de S. Victore et Augustino, qui ait: Quemadmodum de costa Adae dormientis extracta est Eva, ita de latere D. N. Iesu Christi dormientis fluxerunt septem sacramenta, etc.«⁵⁴⁾ – Als »Erklärung« werden also einige Begründungszusammenhänge geboten, wie wir sie vorab analysiert hatten. Auffallenderweise fehlt der Begründungszusammenhang aus der Einsetzungsfrage. Diese findet sich unter der Gruppe IV als die von den Theologen geforderte zusätzliche Verurteilung des Satzes (Nr. 1): »Omnia sacramenta non esse a Christo instituta.«⁵⁵⁾

Wie dargelegt, wurde aber die Einsetzungsfrage nicht weiter vertieft, insbesondere nicht ihr Bezug zur Siebenzahl. Im zusammenfassenden Text des Artikels zur Siebenzahl selber taucht dieser Begründungszusammenhang nicht mehr auf, wohl einfach deswegen, weil die Einsetzungsfrage nach Meinung der Theologen in einem eigenen Artikel definiert werden sollte, was allerdings nicht heißt, daß dieser Begründungszusammenhang ganz aufgegeben worden wäre.

⁵¹⁾ 865.

⁵²⁾ 866.

⁵³⁾ 867.

⁵⁴⁾ 865. Die Korrektur (sacramenti = sacramenta) ist von mir.

⁵⁵⁾ 867.

Die Frage führt aber erst in den Generalkongregationen zu einer Neufassung des Siebenzahl-Artikels, die die Einsetzungsfrage mit in sich begreift, ohne sie jedoch im einzelnen zu klären⁵⁶). Noch auffallender ist, daß hier nun ein Punkt als eigentliche Meinungsverschiedenheit unter den Theologen hervorgekehrt wird, der in den ganzen vorangegangenen Sitzungen in den Protokollen nie erwähnt wird: die Diskussion um das »vel plura vel pauciora«. Diejenigen, welche für die Weglassung plädieren, wollen nicht über den Text des Konzils von Florenz hinausgehen. Hier scheint die Sorge führend gewesen zu sein, welche das ganze Konzil von Trient sich durchhielt: keine innerkirchliche Schulmeinung von einigem Gewicht zu verdammen, etwa die Großen der Frühscholastik und Patristik, sondern die Siebenzahl auch numerisch offenzuhalten und vor allem qualitativ gefüllt. Man könnte dann vermuten, daß die Befürworter des Zusatzes »vel plura vel pauciora« eben gerade diese Offenheit verneinen wollten durch den exklusiven numerischen Fixpunkt. Die numerische Fixierungsabsicht kann wohl kaum bestritten werden, wenn der Zusatz überhaupt einen Sinn haben soll. Aber wollten seine Verfechter damit die Offenheit, die das Anliegen der ersten Gruppe war, schlechterdings ausschließen? Dagegen spricht die Begründung, die gegeben wird. Man will die Verurteilung mit dem Zusatz, weil das Ganze schon verurteilt worden sei in den Konzilien von Konstanz und Florenz usw. – Nun ist aber dort ohne Zusatz definiert. Wußte man es nicht? Das ist nicht anzunehmen. Also ist man versucht zu folgern, daß die Theologen von Trient ihre eigene scheinbar exklusiv-numerische Verengung der Siebenzahl zurückinterpretieren und in die früheren Texte hineinlesen und die tiefere Dimension, eben die nicht-numerische, sondern symbolisch-qualitative Dimension, die der früheren Siebenzahl anhaftete, gar nicht mehr sehen und gar nicht gewahr werden, daß sie mit ihrem Zusatz den Begriff der Siebenzahl verändern. Es soll nicht bestritten werden, daß diese Interpretation sich nahelegt. Dennoch befriedigt sie m. E. nicht. Einfach schon deswegen nicht, weil die übrigen angeführten Zeugen (Ps. Dionysius, Augustinus und Hugo von St. Viktor) gar keine Siebenzahl der Sakramente kennen⁵⁷). Wie

⁵⁶) Vgl. 865, 867 und 984; vgl. H. Jedin, a.a.O. 326.

⁵⁷) Vgl. J. Finkenzeller, a.a.O. 1007ff., 1012, 1015f.

können sie dann als Zeugen benannt werden? Wiederum: Wußte man es nicht? Das ist nicht ohne weiteres anzunehmen, da ihre Schriften offensichtlich gekannt und zitiert wurden. So könnte folgender Gedanke vielleicht nicht ganz abwegig sein: Man wußte zwar, daß sie nicht numerisch sieben Sakramente zählten. Aber man wußte auch, daß sie einen weiten, alle Bereiche des Lebens und der Wirklichkeit erfassenden Sakramentsbegriff hatten. Diese Ganzheitsdimension ist in der (qualitativen) Siebenzahl eingefangen. Die numerische Fixierung (»nicht mehr und nicht weniger«) ist dann nicht als Depotenzierung und Entleerung zu begreifen, sondern als rettendes Gehäuse für jene qualitative Ganzheitsdimension, welche in einem nominalistisch-verflachten Denkhorizont, der den Trienter Theologen vorgegeben und aufgezwungen war⁵⁸), eben nur noch so ausgesagt werden konnte⁵⁹). Daß die Theologen von Trient selber dieser Verflachung und Verengung nicht erlegen sind, zeigt eben gerade der Rückgriff auf jenen umfassenden Sakramentsbegriff als Beweis für die Siebenzahl.

Ob dieser Gedankengang den Theologen (und den Vätern) von Trient zuviel zutraut? Das soll noch ein Gang durch die Generalkongregationen klären helfen. Zu den Eingangsfragen dürfen wir als vorläufige Antworten aus den Theologenkongregationen wohl festhalten: 1. Die Siebenzahl ist ausdrückliches Thema des Artikels und direkte Aussageabsicht. 2. Vor einem ausschließlich numerischen Verständnis der Siebenzahl kann nicht die Rede sein. Es spricht sogar einiges dafür, daß nach Ansicht der Theologen die numerische Fixierung als die einzige Möglichkeit gesehen wird, den qualitativen Horizont der Siebenzahl im Blick zu behalten.

II. Die Generalkongregationen

Die Beratung der Konzilsväter über die von den Theologen erarbeiteten Artikel begann mit der Generalkongregation vom 8. 2. 1547,

⁵⁸) Vgl. E. Iserloh, Bildfeindlichkeit des Nominalismus und Bildersturm im 16. Jahrhundert, in: W. Heinen, Bild-Wort-Symbol in der Theologie, Würzburg 1968, 119–138; A. Adam, Lehrbuch der Dogmengeschichte II, Gütersloh 1968, 55ff.

⁵⁹) Wir hätten dann einen ähnlichen Prozeß vor uns wie in der Ausbildung des Transsubstantiationsbegriffs; vgl. A. Gerken, Theologie der Eucharistie, München 1973, bes. 97–156.

und schon am 26. 2. 1547 konnten den Vätern vorläufige Endtexte für Kanones vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Frage der Siebenzahl, also des Art. 1 De sacramentis in genere, finden sich in den Voten der Väter alle Ansichten der Theologen wieder bezüglich der Begründung für die Verurteilungsnotwendigkeit dieses Artikels, wenngleich die Mehrzahl der Väter sich ohne weitere Begründung einfach für eine Verurteilung ausspricht, nicht wenige auch nur ganz global, indem sie alle vorgelegten Artikel verurteilt wissen wollen.

a) Eine Berufung auf früher schon erfolgte Verurteilung findet sich ausdrücklich bei Materanus, Naxiensis, Castellimaris, Girolamo Seripando, Nicolaus Audetus⁶⁰⁾. Dabei spielt aber – wie wir noch sehen werden – gerade für Seripando die unterschiedliche Textgestalt der Festlegung des Konzils von Florenz und des vorliegenden Artikels durchaus eine Rolle.

b) Die Einsetzungsfrage und der Schriftnachweis werden als Begründung herangezogen von Portuensis, Canariensis sowie (weniger ausdrücklich) von Fesulanus, Giennensis und Nicolaus Audetus⁶¹⁾. Eine Tendenz zu ausdrücklicherer Rückeinbindung der sieben Sakramente in die Schrift zeigt sich auch darin, daß Asculanus – wie dann auch Seripando – davor warnt, dem Vorschlag der Theologen zu folgen und den Artikel zu verurteilen »non esse sacramentum, nisi habetur in scripturis«, weil das so verstanden werden könnte, als ob für ein Sakrament kein Anhalt in der Schrift benötigt würde. Gleichzeitig relativiert er aber den geforderten Schriftnachweis, indem er ihn nicht mit einem Einsetzungsnachweis identifiziert wissen will⁶²⁾.

⁶⁰⁾ Vgl. 896, 924, 963, 968.

⁶¹⁾ Portuensis: »Quoad articulos 2. ordinis, 1. damandus est simpliciter in omnibus suis partibus. Omnia enim sacramenta sunt a Deo instituta: Baptismus: Nisi quis renatus etc.; Eucharistia: Et quotiescumque feceritis; confirmatio: Imponebant manus etc.; ordo: Et quotiescumque feceritis; matrimonium, Matth. 19; extrema unctio: Si quis infirmatur inter vos etc.; poenitentia: Accipite Spiritum etc. Et in hoc articulo nominentur septem haec sacramenta et damnetur, quod sacramenta non sint instituta a Christo.« (908) – Canariensis: »Articulus 1. de sacramentis in genere quoad primam et secundam partem damnetur. Sacramenta enim in Scripturis probantur et a Christo instituta sunt.« (961) – Vgl. dazu noch 909, 911 und 923 (Fesulanus und Giennensis), 968 (Nicolaus Audetus).

⁶²⁾ »Poterit tamen meo iudicio in hac forma utiliter damnari: Non esse sacramen-

c) Die Überlieferung bzw. die Gewohnheit der Kirche erwähnen ausdrücklich Fesulanus, Minorensis, Nicolaus Audetus⁶³). Bei letzterem und noch ausdrücklicher vor ihm schon bei Materanus findet sich auch der Rekurs auf die formale Autorität der Kirche, die hier zuständig sei, nicht eigentlich die Wissenschaft⁶⁴).

d) Die Bedeutung des engeren präzisen Sakramentsbegriffs der Scholastik für die Siebenzahl wird wiederum deutlich, wenn von Minorensis und vom General der Konventualen Bonaventura Pius Costacciarus der Zusatz »vere et proprie sacramenta« verlangt wird⁶⁵). Im Hintergrund stand – wie bei den Theologen – die Sorge, daß nicht jene früheren Theologen verdammt würden, die dank eines noch weiteren Sakramentsbegriffs auch »Sakramente« kannten, die unter den Sieben nicht mehr figurieren⁶⁶). Vom Sakramentsbegriff her versucht man die Sieben Sakramente auch abzugrenzen gegen sonstige sakramentsähnliche Riten (Sakramentalien)⁶⁷). Von daher auch ist die Forderung nach Aufzählung aller Sakramente motiviert⁶⁸). Das »vere et proprie« dient auch dazu, die Mehrzählung als Aufgliederung des ein oder anderen der »Sieben« zu fassen und darauf zu reduzieren⁶⁹).

tum, nisi eius primaeva institutio legatur in Scriptura. Etenim ut praemissum est, omnia septem sacramenta habentur in Scripturis, sed non omnium primaeva institutio.« (905) – Ähnlich G. Seripando (963f.).

⁶³) 909, 911, 933, 968. – Nicht in seinem Konzilsvotum, wohl aber in seinem zugrundeliegenden Traktat argumentiert von daher auch ausdrücklich G. Seripando: CT XII, 747f.

⁶⁴) 968, 896.

⁶⁵) 933, 936.

⁶⁶) So sagt der Benediktiner-Abt Lucianus für seine ganze Kongregation: »Quoad 2. ordinem primi placet notatio theologorum, cum Dionysius Areopagita ponat etiam aliqua sacramenta, quae non nominantur inter septem, ut est unctio mortuorum et professio monachorum, etc.« (936)

⁶⁷) Lancianensis: »... cum non sint plura, et aqua benedicta ab Alexandro I in-situta venialia peccata delet. Tamen non est sacramentum.« (926f.)

⁶⁸) Oscensis: »Quoad 2. classem 1. damnetur simpliciter, et omnia sacramenta numerentur.« (931)

⁶⁹) Nicolaus Audetus (sein Votum wird, da er erkrankt war, vom Sekretär vorgelesen): »... etiam falsum est, illa esse plura vel pauciora, quae vere et proprie dicantur sacramenta. Constat enim non esse plura, quia quamvis sub uno videantur contineri multa, ut sub sacramento ordinis vel Eucharistiae, tamen quia omnia illa ad unum finem ordinata sunt, unum sacramentum constituunt et sine dubio aggregatione unum sunt. Propterea nullo modo plura, quia ad unum ex septem reducuntur.« (968)

e) Die qualitative, symbolische Dimension der Siebenzahl als solcher wird nur von Motulanus als Begründung für die Siebenzahl der Sakramente angeführt⁷⁰), während Fesularum in einer langen Rede die thomasische Analogie zwischen irdischem und übernatürlichem Leben und darin die sieben Sakramente als umfassende Wiederherstellung des (durch die Sünde ebenso umfassend) erkrankten Menschen beschreibt⁷¹).

Überblickt man diese wenigen ausdrücklichen Äußerungen der Väter zur Begründung der Siebenzahl, so stehen sie mehr oder minder gleichgewichtig nebeneinander, zumal der ein oder andere der Genannten auch selber schon mehrere Gründe nebeneinander benennt. Das hohe Gewicht der qualitativen Dimension, das der Siebenzahl noch bei den Theologi minores zukam, scheint eingeebnet, wenn auch immer noch vorhanden. Wäre man nur auf diese ausdrücklich vorgebrachten Begründungen angewiesen, müßte man zweifellos von einem Zurückdrängen der Symbolkraft der Siebenzahl zugunsten eines quantitativ-numerischen Verständnisses bei den Konzilsvätern sprechen. Trotzdem bliebe auch dann noch wahr, daß das qualitative Verständnis nicht einfach ausgeklammert oder gar ausgeschlossen werden sollte; denn es gibt kein einziges ausdrückliches Votum gegen diesen Begründungszusammenhang.

Nun sind aber diese ausdrücklichen Begründungen für die Siebenzahl der Sakramente nicht eigentlich Schwerpunkt der Diskussion, sondern die Diskussion ist geprägt von der Frage, ob oder nicht der Zusatz »vel plura vel pauciora« stehen bleiben soll und ob oder nicht (und welche) »aliqua declaratio« erfolgen soll. Von dieser Fragestellung, die aus der Theologenkongregation herkam⁷²), sind auch die wenigen vorhin benannten ausdrücklichen Begründungen für die Sie-

⁷⁰) Motulanus: »Quoad 2. ordinem primus damnetur simpliciter quoad primam et secundam partem, quia neque plura neque pauciora sunt quam septem; sunt sacramenta figurata septem signaculis, quibus testamentum vetus erat signatum, septem stellis, septem lucernis, septem panibus propositionis.« (922)

⁷¹) »Equidem nulla esse alia sacramenta quam ea, quae a Christo Deo instituta ab apostolis tradita perpetuus ecclesiae catholicae usus obtinuit, quae septeno complexa numero perfectam atque absolutam aegroti hominis curationem continere videntur.« (909, vgl. 908–912)

⁷²) Vgl. 865.

benzahl überlagert und geprägt. So plädiert verständlicherweise für eine von den Theologen angeregte Erklärung der Benediktinerabt Lucianus, der auf »Sakramente« bei Dionysius Areopagita verweist, die in der Siebenerreihe nicht figurieren⁷³). Andererseits will der einzige Vater, der ausschließlich von der qualitativen Symbolkraft der Siebenzahl her argumentiert, die (erklärungsfreie) einfache Verurteilung des Satzes mit Einschluß des »vel plura vel pauciora«. Für ihn scheint gerade die qualitative Dimension der Sieben die numerische Fixierung zu verlangen⁷⁴). Auf einfache Verurteilung (ohne Erklärung) des ganzen Satzes drängen aber auch jene, welche von dem engeren präzisen Sakramentsbegriff oder der Einsetzungsfrage her denken⁷⁵).

Nachdem im endgültigen Kanon der Zusatz »plura vel pauciora« steht, und zwar ohne weitere Erklärung⁷⁶), ist die Diskussion der Väter über diesen Punkt nicht unerheblich für die richtige Interpretation. Bleibt die von den Theologi minores her bestehende Offenheit für ein qualitativ-symbolisches Verständnis der Siebenzahl der Sakramente bestehen? Die vorhandenen Protokollnotizen sind leider so summarisch gehalten, daß es schwer ist, die Voten richtig einzuordnen. Wohin soll man etwa jene elf Väter rechnen, die einfach sagen, sie wollten sich der Meinung der Theologen anschließen, wenn diese doch geteilt war?⁷⁷) – Bei aller bleibenden Unsicherheit dürfen m. E. zumindest einige von ihnen so interpretiert werden, daß sie den ganzen Satz verurteilt wissen wollen, aber mit einer beigefügten Erklärung. So etwa der Erzbischof von Korfu, der sowohl die Darlegungen der

⁷³) Vgl. den Text in Anm. 66.

⁷⁴) Vgl. hier oben Anm. 70.

⁷⁵) Vgl. hier oben im Text b) und d) und die Anmerkungen dazu, darunter besonders: Lancianensis: »Quoad secundam classem primus damnetur simpliciter quoad omnes partes, cum non sint plura, et aqua benedicta ab Alexandro I instituta venialia peccata delet. Tamen non est sacramentum.« (926f.) – Minorensis: »Quoad articulos propositos 1. de septem sacramentis damnetur simpliciter et addetur ibi vere – et proprie.« (933) – Card. Giennensis: »Quoad secundae classis, primus damnetur simpliciter sine aliqua diminutione, quod sint septem sacramenta, neque plura neque pauciora, et statuatur, quod omnia sacramenta a Deo instituta sunt, ...« (923)

⁷⁶) 995; DS 1601.

⁷⁷) Es handelt sich um Feltrensis (903), Asculanus (904), Iserniensis (907), Fesularum (912), Salutiarum (925), Asturicensis (930), Calaguritanus (931), Famagustanus (931), Claramontanus (932), Corcyrensis (935), Lucianus abb. (936).

Theologen gutheißt als auch ausdrücklich sich zu dem Zusatz »neque plura neque pauciora« bekennt⁷⁸⁾. Ähnlich wohl auch Salutarium, der die Einbringung der Theologenansichten fordert⁷⁹⁾ und dem sich Claramontanus anschließt⁸⁰⁾. Da dieser sich gleichzeitig noch auf Asturicensis beruft, darf auch dessen allgemeiner Rückverweis auf die Theologen noch so verstanden werden⁸¹⁾. Sicher darf das Votum von Feltrensis so gedeutet werden, da er noch in der Schlußsitzung eine Erklärung fordert⁸²⁾. Von den elf sich mit den Theologen identifizierenden Vätern verbleiben dann noch sechs, bei welchen die Interpretation wird offen bleiben müssen⁸³⁾. Allenfalls könnte man daraus noch das Votum des Benediktinerabtes Lucianus in die andere Richtung deuten, daß er jene »notatio theologorum« begrüßt, welche den Zusatz »vel plura vel pauciora« ablehnt; denn Luciano verweist auf die über die Sieben Sakramente hinausliegenden »Sakramente« der Totensalbung und Mönchsgelübde bei Dionysius Areopagita⁸⁴⁾. Unbestimmt bleibt auch die Auffassung der sieben Väter, welche bloß einen Verurteilungswunsch aussprechen, ohne auf die Problemstellung einzugehen⁸⁵⁾; sowie jener drei Väter, welche ohne eigene Meinung sich der Mehrheit bzw. den Konzilspräsidenten anschließen wollten⁸⁶⁾, und eines, der sich überhaupt nicht zur Frage äußert⁸⁷⁾. Absolut und ausdrücklich gestrichen haben wollen den Zusatz »vel plura vel pau-

⁷⁸⁾ 935.

⁷⁹⁾ »... et censurae ac declarationes theologorum ad quosdam articulos advertantur et aptentur.« (925)

⁸⁰⁾ »Probatque dicta per Salutarium et Asturicensem.« (932)

⁸¹⁾ »Quoad articulos conformat se ad theologos.« (930)

⁸²⁾ »Primus, quoniam sunt multae opiniones, melius declaretur.« (903 und 987)

⁸³⁾ Asculanus: »Reliqua huius secundae classis videntur probe annotata a theologis.« (904) – Iserniensis: »probat iudicium theologorum in primo ordine articulo, idem in aliis ordinibus.« (907) – Fesularum: »nec de secunda quidem (sc. partitione aliquid dicam), quando ea mihi probantur maxime, quae a sacris theologis videntur considerata.« (912) – Famagustanus: »probat iudicium theologorum in omnibus.« (931) – Calaguritanus: »Ad articulos probat dicta per theologos.« (931) – Zu Lucianus vgl. Anm. 66.

⁸⁴⁾ 936 (Text Anm. 66).

⁸⁵⁾ Archiep. Upsalensis, De Nobilibus, Archiep. Panormitanus, Militensis, Agathensis, Syracusanus, Archiep. Aquensis (903, 907, 925, 927, 929). Hierher gehört auch noch Britonoriensis, der einfach sagt: »Sacramenta sunt septem.« (932)

⁸⁶⁾ Materanus, Tiburtinus, Aquinatensis (896, 907, 930).

⁸⁷⁾ Soranus (908).

ciora« nur drei Väter: Naxiensis⁸⁸), Archiep. Turritanus⁸⁹), Senogal-
liensis⁹⁰).

Die übergroße Mehrheit der Väter⁹¹) spricht sich dagegen deutlich für die Verurteilung des ganzen Satzes einschließlich »vel plura vel pauciora« aus, sei es, daß sie dies ausdrücklich sagen⁹²), sei es, daß sie einfach sagen »damnetur simpliciter«⁹³), d. h. so wie er vorliegt, ohne Weglassung, und auch ohne zusätzliche Erklärungen, wie mehrere Väter auch ausdrücklich formulieren⁹⁴).

Ein Grund für die Ablehnung einer zusätzlichen Erklärung dürfte in der gleichen Richtung zu suchen sein, in welcher die Begründung für die Ablehnung einer unterschiedlichen und differenzierten Verurteilung aller Sätze auf einmal gegeben wird: man will nicht Anlaß geben für subjektive Ausflüchte und Zurechtlegungen des Satzes⁹⁵). Ein weiterer Grund war gewiß auch die anderweitig geäußerte Über-

⁸⁸) »Secundi ordinis 1. dammandus ut in conc. Florentino.« (896)

⁸⁹) »De secundo ordine prima consideratio placet in 1. articulo.« (896) – Diese »prima consideratio« ist jene Theologenansicht, welche das »vel plura vel pauciora« gestrichen wissen will; vgl. 865.

⁹⁰) »Quoad 2. ordinem 1. damnetur in prima parte, in secunda non.« (903)

⁹¹) Zur Präsenzstärke des Konzils zu dieser Zeit vgl. H. Jedin, a.a.O. 509.

⁹²) Z. B. Portuensis (908): »Quoad articulos 2. ordinis 1. dammandus est simpliciter in omnibus suis partibus.« – Nicolaus Audetus, Gen. Carm. (968): »Iudico non solum damnari debere priorem partem articuli, sed etiam posteriorem.« – Ebenso Motulanus (922), Card. Giennensis (923), Lancianensis (926f.), Bituntinus (927), Bonaventura Pius Costacciarus, Gen. Min. conv. (936), Ambrosius Pelargus, Proc. archiep. Trev. (936), Canariensis (961), Hier. Seripando (963).

⁹³) Z. B. Pacensis (930): »De articulis 2. classis 1. damnetur simpliciter.« – Ebenso oder ähnlich: Claudius Jaius, proc. card. Augustani (935), Chironensis (907), Castellimaris (924), Parentinus (924), Pisauriensis (925), Oscensis (931), Minorensis (933), Alifanus (933), Franciscus Romeus Aretinus, gen. ord. Praed. (960), Augustinus Bonucius, gen. ord. S. Mariae Servorum (967).

⁹⁴) Z. B. Bosanensis (922): »Quoad 2. ordinem 1. damnetur simpliciter sine declaratione, quod sint septem sacramenta, neque plura neque pauciora, . . .« – Bellicastrensis (930): »Quoad articulos 2. classis 1. damnetur absque ulla declaratione.« – Ebenso oder ähnlich: Veronensis (925), Albinganensis (931), Corsulanus (935), S. Marci (908). – Indirekt äußern sich ebenso gegen eine Erklärung in Art. 1, da sie eine solche für andere Artikel dieser Gruppe fordern: Sibinicensis (907), Vigorniensis (927), Milensis Ferretus (927).

⁹⁵) Caputaquensis: »In secundo ordine est advertendum, ne damnentur aliqui sub conditione, aliqui non, ne demus ansam adversariis dicendi, quod nobiscum sentiant, vel quod solum ipsos damnare velimus.« (908) – Vgl. die Zusammenstellung der diesbezüglichen Voten bei F. Cavallera, a.a.O. 6 (1914) 365f. Anm. 1.

zeugung, daß Schulmeinungen nicht gegeneinander ausgespielt oder beurteilt werden sollten und eine nähere Erklärung eben Aufgabe der Theologen bleiben solle⁹⁶).

Den eigentlichen und ausschlaggebenden Grund für die Belassung des Zusatzes »plura vel pauciora« sowohl wie für die Ablehnung weiterer erklärender Hinzufügungen benennt aber wohl der Augustinergeneral Girolamo Seripando in seiner großen Rede in der Generalkongregation vom 19. 2. 1547. Zu unserem Artikel sagt er: »Dico nunc de articulis, quos theologi nollent damnare sine aliqua declaratione. Primus est: Sacramenta ecclesiae etc. Hunc articulum ego dammandum puto, ut iacet, neque expungerem secundum partem, de qua nulla facta est mentio in concilio Florentino, quia tunc non erat ista haeresis, quae dicit, duo tantum vel tria esse sacramenta. Item non erat alia haeresis, quae dicit omnia signa, quae in scripturis habent promissionem, sunt sacramenta, sicut ista septem, ut oratio, elemosyna, remissio peccatorum etc.«⁹⁷)

Warum also eine über das Konzil von Florenz hinausgehende Verdeutlichung der Siebenzahl durch das »vel plura vel pauciora« erfolgen soll, wird begründet mit zwei »Häresien«, die es damals noch nicht gab, und welche eben jetzt diese Verdeutlichung notwendig machen. Diese beiden Häresien sind: a) die numerische Reduzierung der Sakramente auf zwei oder drei; b) die numerisch beliebige Ausweitung auf alle Zeichen, denen in der Schrift eine Verheißung beigegeben ist. Die numerisch-bestimmte Herausforderung erfordert natürlich auch eine numerisch-gemeinte Antwort.

Aber das ist noch nicht die ganze Antwort. Mit der Ausweitung der Zahl der Sakramente auf alles, was eine Verheißung bei sich hat, ist deutlich der Rückverweis dieser Frage der Siebenzahl der Sakramente an die Rechtfertigungslehre gegeben. Der tiefere Grund für die reformatorische Vergleichgültigung der Zahl der Sakramente ist die zentrale These vom allein rechtfertigenden Fiduzialglauben. Die von der Siebenzahl abweichende reformatorische Sakramentenzählung

⁹⁶) So lehnt etwa Girolamo Seripando eine Erklärung für den Satz über die unterschiedliche Würde der einzelnen Sakramente ab mit den Worten: »Declarare autem, quomodo unum est alio dignius, doctorum est officium, non synodi.« (963)

⁹⁷) 963.

hat damit eine andere Qualität als die unterschiedliche Zählung in der Patristik und Frühscholastik. Jetzt ist die Vergleichgültigung der Zahl der Sakramente Ausdruck für die Vergleichgültigung des Sakramentalen überhaupt. Gewiß führt Seripando dies nicht thematisch aus in seiner Stellungnahme zu Kanon 1. Aber wenn man seine überragende Rolle in den Diskussionen zum Rechtfertigungsdekret bedenkt, darf man ihm zutrauen, daß er diese Zusammenhänge im Auge hat, wenn er bei der »Häresie« der beliebigen zahlenmäßigen Ausweitung der Sakramente auf die mitgegebene Begründung der »Verheißung« verweist, deren Korrelat ja eben für die Reformatoren der Fidualglaube ist. Damit hört aber die Frage der Zahl der Sakramente auf, ein bloßes Zahlenproblem zu sein.

Wie wenig Seripando einfach bloß an einer numerischen Aufzählung der Sakramente lag und wie sehr er auch im ganzen Fragenkomplex der Sakramente den zentralen Punkt der Rechtfertigungslehre im Blick behielt, das zeigt seine Stellungnahme zu dem Artikel über die Notwendigkeit der Sakramente. Hier war die Diskussion von der Kernfrage abgekommen, und man stritt sich, ob es sich um eine Notwendigkeit für die Kirche als ganze oder für jeden einzelnen handle und welche Sakramente für wen notwendig seien. Seripando bringt die Frage wieder weg von der bloßen Aufzählung und zurück in die Mitte und ins Gegenüber zum protestantischen »sola fide«⁹⁸⁾. Seripandos hilfreiche Sicht entspricht der allgemeinen konziliaren Einordnung des Sakramentendekrets in den Rechtfertigungszusammenhang, den das Vorwort zu den Kanones angibt: »Ad consummationem salutaris de iustificatione doctrinae . . .«⁹⁹⁾

So steht auch die Siebenzahl und das »nicht mehr und nicht weniger« nicht als bloße numerische Fixierung, sondern eben im Kontext der Rechtfertigungslehre auch als Damm gegen die drohende »Zer-

⁹⁸⁾ »Non puto hic agi de necessitate sacramentorum, quomodo sc. in ecclesia omnia necessaria sunt, neque quod non omnia omnibus necessaria sunt; sed agitur hic de sacramentorum necessitate propter eos, qui solam fidem esse necessariam ad divinae gratiae consecutionem seu iustificationem ponebant, cuius fidei signa tantum sunt sacramenta, quorum virtutem adeo extenuant, ut pro eodem habeant, sive sumantur, sive non.« (963)

⁹⁹⁾ DS 1600.

trümmerung der sakramentalen Idee¹⁰⁰) überhaupt. Sie steht für das Festhalten der sakramentalen Dimension unseres Heilsweges als solcher, steht gegen subjektivistische und individualistische Beliebigkeit unseres Heilsverständnisses.

Kommt man von Girolamo Seripando her, dann darf der Unterschied der Siebenzahlfestlegung des Konzils von Florenz und der des Konzils von Trient nicht darin gesucht werden, daß das Florentinum noch ein qualitatives Verständnis der Siebenzahl bei sich gehabt, Trient aber die Siebenzahl auf ein bloß arithmetisches Verständnis verkürzt habe¹⁰¹). Der Unterschied ist eher der von implizit und explizit, wobei die Explikation als numerische Fixierung notwendig wurde wegen der numerischen Herausforderung der Reformatoren auf dem Hintergrund ihrer zentralen These vom Fiduzialglauben, so daß eben dann doch Herausforderung und Antwort nicht bloß-arithmetisch-numerisch verstanden werden dürfen. Daß die Zusammenfassung der Vätervoten durch Masarelli diese Dimensionen nicht anspricht, ist kein Gegenbeweis, zumal diese Zusammenfassung den recht unterschiedlichen Äußerungen der Väter ohnedies nicht gerecht wird¹⁰²).

Am 26. 2. 1547 werden den Vätern die Kanones vorgelegt, in welche die Artikel auf Grund der Diskussionen gefaßt worden waren. Der einschlägige Kanon 1 De sacramentis in genere lautete: »Si quis dixerit, sacramenta novae legis non fuisse omnia a Iesu Christo instituta, aut esse plura vel pauciora quam septem, videlicet baptismus, confirmatio, Eucharistia, poenitentia, extrema unctio, ordo et matrimonium, aut etiam aliquid horum septem non esse vere et proprie sacramentum: anathema sit.«¹⁰³)

Die Diskussion in der Generalkongregation am 1. 3. 1547 brachte einige den Inhalt nicht berührende Formulierungswünsche¹⁰⁴), dann

¹⁰⁰) A. Gerken, Dogmengeschichtliche Reflexionen über die heutige Wende in der Eucharistielehre, in: ZKTh 94 (1972) 199–226, 219.

¹⁰¹) Gerade Seripando spricht (allerdings nicht in seinem Votum, sondern im zugrundeliegenden Traktat) bei der Verteidigung der numerischen Siebenzahl von dem »hic sacer septenarius« (CT XII, 747).

¹⁰²) »1. De sacramentis in genere. Sacramenta non esse septem, nonnulli dicunt esse iam damnatum in concilio Florentino, quod cum determinet, septem esse sacramenta, videtur concludere, quod non sint plura vel pauciora.« (971)

¹⁰³) 984.

¹⁰⁴) Armacenus (987), Bituntinus (989), Portuensis (988).

von einer großen Zahl von Vätern den Antrag auf Hinzufügung von »Domino nostro Iesu Christo . . .«¹⁰⁵) sowie den Wunsch nach einem Vorwort zu den Kanones¹⁰⁶). Ein Vater bringt noch einmal die Grundsatzfrage, ob man nicht doch die Kanones mit den eigenen Worten der Häretiker formulieren und so nur ihre ausdrücklichen Behauptungen verurteilen sollte¹⁰⁷). Und einer schließlich, Feltrensis, verlangt noch einmal eine bessere Erklärung für den 1. Kanon, da der Ansichten so viele seien¹⁰⁸). Die weitaus meisten Väter äußern sich entweder überhaupt nicht mehr bzw. wollen sich dem Votum der Legaten oder der (anderen) Väter anschließen und nehmen jedenfalls nicht mehr Stellung zu Kanon 1.

Auffallend ist, daß auch die drei Väter, welche zunächst gegen den Zusatz »vel plura vel pauciora« votiert hatten, zum gegenteiligen Endtext nicht mehr Stellung nehmen¹⁰⁹). Ihre Bedenken scheinen durch den Verlauf der Diskussionen zerstreut worden zu sein. Ähnliches darf man für jene sagen, die gemäß dem Theologenvorschlag eine Erklärung gefordert hatten. Mit Ausnahme des schon erwähnten Feltrensis taucht dieser Wunsch in der Enddiskussion nicht mehr auf. Der Konzilssekretär faßt die Diskussion über Kanon 1 schwerpunktmäßig zutreffend zusammen: »In primo ibi *Christo* multi petierunt addi Domino nostro vel a Deo et Domino nostro. Aliqui cupiunt canonem aptari, ut dicatur: Si quis dixerit, sacramenta esse plura vel pauciora quam septem, videl. etc., et ibi aut eorum aliquid dicatur aut ea omnia non fuisse, etc.«¹¹⁰)

Am 2. März tritt die Versammlung der »Praelati theologi« zusammen, der drei Erzbischöfe, elf Bischöfe und vier Ordensobere angehören. Für Kanon 1 einigen sie sich auf lediglich eine Änderung: es

¹⁰⁵) Turritanus (987), Salutarum (989), Gen. Conventualium (990), Chrysostomus abbas SS. Trin. de Caieta (990), Senogalliensis (987), Bosanensis (988), Lancianensis (988), Bellicastrensis (989), Pacensis (989), Salpensis (990), Minorensis (990), Gen. Praedicatorum (990).

¹⁰⁶) Claramontanus (987).

¹⁰⁷) »Portuensis . . . et omnes damnentur sub verbis propriis haereticorum, ut puta sacramenta esse tria: baptismus, coena Domini et ordo.« (988)

¹⁰⁸) »Primus, quoniam sunt multae opiniones, melius declaretur.« (987) – Vgl. oben Anm. 82.

¹⁰⁹) Vgl. oben Anm. 88–90, dazu noch Anm. 105.

¹¹⁰) 991.

soll Domino nostro zu Iesu Christo hinzugefügt werden¹¹¹). Am 3. März findet im Beisein und unter Vorsitz der beiden Legaten und Präsidenten Del Monte und Cervini die feierliche Sessio VII statt, in der das Dekret verlesen und jeder einzelne Vater um seine Zustimmung gefragt wird. Diese ist einhellig¹¹²).

Zusammenfassung

In den Theologenkongregationen des Konzils von Trient hält sich ein relativ breites Band des symbolisch-qualitativen Verständnisses der Siebenzahl als solcher durch. Auf diese qualitative Siebenzahl als solche wird auch als Begründung für die Siebenzahl der Sakramente verwiesen. Auch die Gruppe derjenigen Theologen, welche den numerisch-präzisierenden Zusatz »vel plura vel pauciora« wünschen, will damit offenbar das qualitative Verständnis nicht ausschließen. Denn für die Begründung dieses Zusatzes wird u. a. auch auf Zeugen der Vergangenheit verwiesen, die gerade streng numerisch nicht sieben Sakramente kannten (sondern eben »mehr oder weniger«), wohl aber eine hohe Wertschätzung der Symbolnatur der Siebenzahl als solcher hatten. Dieser Rückgriff legt es nahe anzunehmen, daß die Theologen des Konzils von Trient in der numerischen Akzentuierung der Siebenzahl keinen Widerspruch zu deren qualitativer Symbolkraft erblickten, sondern diese auch und gerade in der numerischen Fixierung mitgesetzt wissen wollten.

In den Generalkongregationen tritt die qualitative Dimension der Siebenzahl zurück, ohne jedoch völlig eliminiert zu werden. Eine derartige Absicht bekundet kein einziger Diskussionsbeitrag. Daß die Wünsche der Theologen nach Streichung des Zusatzes bzw. nach einer Erklärung von den Vätern nicht aufgenommen werden, darf m. E. nicht als Eliminierung der qualitativen Dimension der Siebenzahl interpretiert werden. Wird die numerische Akzentuierung als Antwort

¹¹¹) »Et quod in 1. canone addatur Domino nostro.« (992) – Über die anderen leichten Veränderungen im Endtext gibt CT keine Auskunft (Akkusativfassung bei der Aufzählung, aliquod horum septem für aliquid horum septem).

¹¹²) 996f. – Die beiden einzigen Vorbehalte bezogen sich auf den »Titel« des ganzen Dekrets. Sie wollten im Vorwort den Zusatz »(Tridentina synodus) universalem ecclesiam repraesentans«.

auf die reformatorische Vergleichgültigung der Sakramentenzahl gesehen und wird letztere im Kontext des protestantischen Fiduzialglaubens als Vergleichgültigung des sakramentalen Prinzips überhaupt begriffen, dann läßt sich die numerisch-arithmetische Fixierung geradezu als Schutzwall für die sakramentale Dimension als solche begreifen und die Trienter Siebenzahl der Sakramente als Symbol für das sakramentale Prinzip unseres Heiles.

Es gibt – wie dargelegt – m. E. genügend Anhalt für diese Interpretation in den Akten des Konzils von Trient zur Frage der Siebenzahl der Sakramente. Diese Frage war – um auf die Eingangsfragen zurückzukommen – direkte Aussageabsicht des Konzils, und zwar nicht in ausschließlich arithmetisch-numerischem Verstand, wengleich die nachtridentinische Theologie und kirchliche Praxis diesem Mißverständnis weithin erlegen sein mag – obwohl man auch hier sich vor Generalisierung hüten sollte¹¹³⁾ –, bis die Kirche in neuerer Zeit sich wieder auf ihre eigene sakramentale Grundstruktur besann und im Vaticanum II sich selber als Sakrament begreift. Die damit ausgesprochene universale Gültigkeit der sakramentalen Dimension unseres Heiles liegt gar nicht so weit entfernt von der Trienter Durchsetzung des sakramentalen Prinzips gerade auch durch die Verteidigung der Siebenzahl der Sakramente.

¹¹³⁾ Rund hundert Jahre nach Trient verteidigt z. B. S. Pallavicini die Väter von Trient gegen den Vorwurf, sie hätten sich lächerlich gemacht mit ihrem mystischen Verständnis der Siebenzahl. Wengleich Pallavicini zunächst darauf abhebt, daß die Väter von Trient damit nicht das Dogma beweisen, sondern nur die Konvenienz der aliunde feststehenden Siebenzahl der Sakramente aufzeigen wollten, so läßt er doch erkennen, daß er selber diesem Konvenienzargument aus der qualitativen Dimension der Siebenzahl als solcher einen hohen Stellenwert zumißt wegen ihrer Häufigkeit in der Hl. Schrift des Alten Testaments: *Vera Concilii Tridentini Historia II*, Antwerpen 1670, 22: »Praeterquam quod Catholici convenientiam numeri septenarii in Sacramentis haud certe in huius numeri generatim excellentia fundant, sed in eo quod verus Testamentum ubique hoc numero utatur in purgaminibus antiqua Lege praescriptis, quae constat umbras ac figuras fuisse aliarum purgationum efficaciorum, quae Legi gratiae servabantur: modo siquidem praecipiebat septem animantes offerri, modo purgationes septem diebus peragi, modo septem vicibus aspergi sanguinem. Quare admodum verisimile fuit, numero figurae numerum rei figuratae respondere.« – Noch deutlicher äußert sich Martin de Esparza († 1685), der jene Theologen, welche die Konvenienzargumente für die Siebenzahl gering achten, als »leviores theologi« ablehnt. Vgl. zu dieser unmittelbar nachtridentinischen Entwicklung der Begründung der Siebenzahl der Sakramente F. Cavallera, a.a.O. 6 (1914) 404ff.

BIBLIOGRAPHIE LUDWIG OTT

zusammengestellt von Franz Hausmann

I. Monographien und selbständige Werke

Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühcholastik (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, Bd. 34), Münster 1937.

Martin Grabmann zum Gedächtnis, Eichstätt 1949.

Grundriß der katholischen Dogmatik, Freiburg 1952, ⁸1970; franz. 1955, ⁸1960; engl. 1955, ⁶1963; ital. 1956, ⁴1969; span. 1958, ⁶1968; arab. 1967; chin. 1967/68.

Das Weihesakrament (Handbuch der Dogmengeschichte IV/5), Freiburg 1969; franz. 1971; span. 1976.

Die Lehre des Durandus de S. Porciano O.P. vom Weihesakrament (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes Bd. 17), München-Paderborn-Wien 1972.

Martin Grabmann, sein Leben und sein Werk, Neumarkt/Opf. 1975.

II. Herausgebertätigkeit

Martin Grabmann, Mittelalterliches Geistesleben. Abhandlungen zur Geschichte der Scholastik und Mystik, Bd. III, München 1956, mit Bibliographie.

III. Aufsätze

Vivianus von Prémontré, der früheste Zeuge für die Benützung der Summa sententiarum, in: Scholastik 14 (1939) 81–90.

Das Opusculum des hl. Thomas von Aquin De forma absolutionis in dogmengeschichtlicher Betrachtung, in: Festschrift Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag, Paderborn 1940, 99–135.

Die Trinitätslehre Walters von Mortagne als Quelle der Summa sententiarum, in: Scholastik 18 (1943) 78–90, 219–239.

Die Trinitätslehre der Summa sententiarum als Quelle des Petrus Lombardus, in: Divus Thomas 21 (1943) 159–186.

Zur Theologie des Weihesakramentes. Zwei Apostolische Konstitutionen des Papstes Pius XII., in: Klerusblatt 28 (1948) 164–165.

Martin Grabmann und seine Verdienste um die Thomasforschung, in: Divus Thomas 27 (1949) 129–153.

Martin Grabmann und die Erforschung der mittelalterlichen Philosophie, in: Philosophisches Jahrbuch 59 (1949) 137–149.

Hugo von St. Viktor und die Kirchenväter, in: Divus Thomas 27 (1949) 180–200, 293–332.

Walter von Mortagne und Petrus Lombardus in ihrem Verhältnis zueinander, in: Mélanges Joseph de Ghellinck S.J., Vol. II, Gembloux 1951, 647–697.

Gratian und das Konzil von Chalkedon, in: Studia Gratiana, Vol. I, Bologna 1953, 33–50.

Das Konzil von Chalkedon in der Frühcholastik, in: Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart, Bd. II, Würzburg 1953, 873–922.

Petrus Lombardus, Persönlichkeit und Werk, in: Münchener Theologische Zeitschrift 5 (1954) 99–113; ital. in: Miscellanea Lombardiana, Novara 1957, 11–23.

Das Konzil von Ephesus (431) in der Theologie der Frühscholastik, in: *Theologie in Geschichte und Gegenwart. Festschrift Michael Schmaus zum 60. Geburtstag*, München 1957, 279–308.

Artur Michael Landgraf †, in: *Theologische Revue* 54 (1958) 176–180.

Hat Magister Rufinus die Sentenzen des Petrus Lombardus benützt?, in: *Scholastik* 33 (1958) 234–247.

Der Wissenschaftsbegriff des Adenulf von Anagni, in: *Mélanges offerts à Etienne Gilson*, Toronto–Paris 1959, 465–490.

Martin Grabmann, Universitätsprofessor in München, 1875–1949, in: *Lebensläufe aus Franken*, Bd. VI, Würzburg 1960, 204–218; abgedruckt in: *Im Dienste von Glaube und Leben. Gestalten aus Eichstatts jüngster Geschichte*, Eichstätt 1959, 29–43.

Sententiae magistri Hugonis Parisiensis, in: *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 27 (1960) 29–41 (erschienen 1962).

Professor Franz von Paula Morgott als Lehrer und Gelehrter, in: *400 Jahre Collegium Willibaldinum Eichstätt*, Eichstätt 1964, 233–252.

Die platonische Weltseele in der Theologie der Frühscholastik, in: *Parusia. Studien zur Philosophie Platons und zur Problemgeschichte des Platonismus*. Festgabe für Johannes Hirschberger, Frankfurt/Main 1965, 307–331.

Die Lehre des Johannes Duns Scotus vom Weihesakrament, in: *Franziskanische Studien* 55 (1973) 191–223.

Die Auseinandersetzung des Durandus de S. Porciano mit Thomas von Aquin in der Lehre vom Weihesakrament, in: *Thomas von Aquino. Interpretation und Rezeption. Studien und Texte*, hrsg. von P. Willehad P. Eckert, Mainz 1974, 519–558.

Leben und Schrifttum des Eichstätter Weihbischofs Leonhard Haller († 1570), in: *Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt* 67 (1974) 83–131.

Martin Grabmann, zum 100. Geburtstag, in: *Klerusblatt* 55 (1975) 98–99, 123.

Zur Bibliothek des Eichstätter Weihbischofs Leonhard Haller († 1570), in: *Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt* 68 (1975) 7–26.

Der Aichacher Stadtprediger Leonhard Haller († 1570), in: *Aichacher Heimatblatt* 23 (1975) Nr. 1, 1–4.

Die Kontroverspredigten des Eichstätter Weihbischofs Leonhard Haller († 1570) über das Meßopfer, in: *Weg in die Zukunft. Festschrift für Anton Antweiler zu seinem 75. Geburtstag*, hrsg. von A. Khoury und M. Wiegels (*Studies in the History of Religions, Supplements to Numen*, XXXII), Leiden, 1975, 155–185.

Neue Beiträge zum Leben, zum Schrifttum und zur Bibliothek des Eichstätter Weihbischofs Leonhard Haller († 1570), in: *Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt* 69 (1976) (im Druck).

IV. Lexikonartikel

1. *Lexikon für Theologie und Kirche*, 1. Auflage: Walter von Mortagne, Wilhelm von Saint Thierry.

2. *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Auflage: Adam von Marsh (de Marisco), Adelman von Lüttich, Adenulf von Anagni, Alberich von Reims, Alger von Lüttich, Andreas von St. Viktor, Anselm von Havelberg, Arno von Reichersberg, Arnold von Bonneval, Arnold von Sachsen, Bandinus, Berengoz (Berengosus), Chartres II. Die Schule von Chartres, Clarenbaldus von Arras, Folmar von Triefenstein, Gandulf von Bologna, Garnerius von Rochefort, Gilbert von Poitiers, Gott-

fried von Clairvaux, Gottfried (Gaufried) von Poitiers, Guibert von Nogent, Helwicus Teutonicus, Herbert von Auxerre, Heriger von Lobbes, Hugo von Foulloy, Hugo von St. Viktor, Isaak von Stella, Johannes von Cornwall, Laborans, Landgraf Artur Michael, Martinus Magister, Michael von Meaux (auch Michael Corbeil, Michael von Sens), Morgott Franz von Paula, Narcissus Herz von Berching, Nihilianismus, Odalrich von Verdun, Omnebene, Petrus von Wien, Porretaner, Mathias Scheid, Walter von Mortagne.

3. *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 3. Auflage: Petrus Lombardus, Wilhelm von Conches.

V. Rezensionen

(vornehmlich von dogmengeschichtlichen Werken und wissenschaftlichen Editionen, z. B. Albertus Magnus)

Klerusblatt 19–20 (1938–1939), 22–24 (1941–1943), 28–32 (1948–1952).

Münchener Theologische Zeitschrift 4 (1953), 6 (1955), 10–11 (1959–1960), 16 (1965), 19–20 (1968–1969), 25 (1974).

Theologische Revue 47–50 (1951–1954), 52–54 (1956–1958), 56 (1960), 61 (1965), 66–71 (1970–1975).

Zeitschrift für Kirchengeschichte 73 (1962).

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 78 (1961).

VI. In Vorbereitung

Die Eschatologie in der Scholastik (Handbuch der Dogmengeschichte IV/7b).